



**Verband Spedition und Logistik  
Baden-Württemberg e. V.**

---

**SATZUNG**

---

# Satzung

In der Fassung vom 6. Juli 2004

Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg e.V. (VSL)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz .....	3
§ 2	Zweck des Verbandes.....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Rechte der Mitglieder .....	4
§ 5	Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Ehrenämter, Ehrenrechte .....	6
§ 8	Organe des Verbandes .....	6
§ 9	Vorstand .....	6
§ 10	Beirat .....	7
§ 11	Sparten und Spartenausschüsse .....	7
§ 12	Kommissionen .....	8
§ 13	Mitgliederversammlung.....	8
§ 14	Geschäftsführung.....	9
§ 15	Verstöße gegen die Verbandspflichten.....	10
§ 16	Schiedsgerichte .....	10
§ 17	Auflösung.....	10
	Anlage 1.....	12
	Anlage 2.....	13

*Die Satzung ist am 14.11.2000 von der Mitgliederversammlung in Ettlingen beschlossen und am 20.03.2001 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VR 1381 eingetragen worden. Änderungen erfolgten in der Mitgliederversammlung vom 06.07.2004.*



## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen "Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg" (VSL).
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Verbandes**

1. Der Verband vertritt die beruflichen, sozialen und gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder. Insbesondere obliegt ihm:
  - 1.1 die fachliche, arbeits- und sozialrechtliche Beratung seiner Mitglieder einschließlich ihrer Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten;
  - 1.2 die Vertretung der Interessen des Speditions-, Lagerei- und Logistikgewerbes nach außen;
  - 1.3 innerhalb des Speditions-, Lagerei- und Logistikgewerbes für Ordnung und Anstand in Angebot und Durchführung der Verkehrsleistung und für Lauterkeit im Wettbewerb unter den Mitgliedern, Berufsangehörigen und mit anderen Berufsgruppen zu sorgen;
  - 1.4 Entgelte für alle das private Verkehrsgewerbe betreffenden Leistungen - soweit kartellrechtlich zulässig - zu empfehlen;
  - 1.5 kollegiale Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen;
  - 1.6 Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten;
  - 1.7 den Erfahrungsaustausch mit den Fachverbänden anderer Länder und Verwaltungsgebiete zu pflegen.
2. Der Verband enthält sich jeder politischen und konfessionellen Betätigung.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb seitens des Verbandes ist ausgeschlossen.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verband Mitglied
  - 4.1 des Bundesverbandes Spedition und Logistik e. V. (BSL)
  - 4.2 des Bundesverbandes Möbelspedition (AMÖ) e. V.

Die Mitgliedschaft bei weiteren fach- oder arbeitgeberspezifischen Institutionen ist möglich.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied kann jedes unbescholtene Speditions-, Lagerei-, und Logistikunternehmen im Sinne des Handelsgesetzbuches werden. Interessengemeinschaften von Verbandsmitgliedern können die korporative Mitgliedschaft ohne Stimmrecht erwerben.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
3. Die Antragsteller haben alle Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung über ihre Aufnahme notwendig sind.
4. Über die Aufnahme entscheiden die betreffenden Spartenausschüsse. Bei einem nicht einheitlichen Beschluss der Spartenausschüsse entscheidet der Vorstand. Versagen die Spartenausschüsse die Aufnahme, kann der Antragsteller Berufung beim Vorstand einlegen, der endgültig entscheidet.
5. Bei der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Vorstand jährlich festgesetzt wird. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.
6. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit dem Verband verbunden fühlen und dessen satzungsgemäße Ziele finanziell unterstützen wollen. Über die Aufnahme und die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

### § 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt; sie haben Anspruch auf gleichmäßige Beteiligung an alle vom Verband im Gesamtinteresse geschaffenen Einrichtungen.
2. Den Mitgliedern sind Auskünfte, Rat und Beistand in allen ihre Gewerbebranche allgemein betreffenden Fragen zu gewähren.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren. Die Mitglieder sind zu einwandfreiem anständigem Geschäftsgebaren verpflichtet.
2. Die Mitglieder haben die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen und die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben der einmaligen Aufnahmegebühr den regelmäßigen Jahresbeitrag an den VSL und die für ihn zuständigen Bundesorganisationen (BSL/AMÖ) zu bezahlen. Nach Bedarf sind außerordentliche Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder erhalten eine schriftliche Benachrichtigung über die Höhe des zu leistenden Beitrages.

4. Erfolgt der Erwerb einer Mitgliedschaft erst in der zweiten Hälfte eines Verbands-Geschäftsjahres, so wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.
5. Der Jahresbeitrag und evtl. außerordentliche Beiträge an den VSL werden durch seine Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festsetzung der Beiträge für die AMÖ oder den BSL erfolgt durch die Delegiertenversammlung dieser Bundesorganisationen. Der Einzug dieser Beiträge wird durch die AMÖ bzw. den BSL vorgenommen. AMÖ und BSL können den Einzug dieser Beiträge dem VSL übertragen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle beim Eintritt bzw. alljährlich, spätestens bis zum 15. Februar, folgende Meldung zu erstatten:
  - 6.1 Anzahl der im Jahresdurchschnitt des Vorjahres Beschäftigten;
  - 6.2 Höhe der der Berufsgenossenschaft letztmalig aufgegebenen Lohn- und Gehaltssummen (speditionsfremde Nebenbetriebe, z.B. Brennstoffhandel, sind ausgenommen). Die Geschäftsstelle ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Vorstand bei der Berufsgenossenschaft betreffende Unterlagen einzuholen;
  - 6.3 jeder Neueintretende hat einen Erhebungsbogen auszufüllen. Jede spartenmäßige Beschäftigungsveränderung ist der Geschäftsstelle innerhalb von vier Wochen schriftlich zu melden.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Jahresschluss mit sechsmonatiger Frist (Datum des Poststempels) durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle aufkündigen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht mehr gegeben sind.
3. Mitglieder können aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
  - 3.1 grobe Verletzung der Satzung;
  - 3.2 Nichtbezahlung der Beiträge an den VSL oder Bundesorganisationen trotz wiederholter Mahnung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung bei der Geschäftsstelle eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Verbandsvermögen und Ansprüche auf satzungsmäßige Leistungen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

## **§ 7 Ehrenämter, Ehrenrechte**

1. Mitglieder aller Organe und Gremien des Verbandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. In ein Ehrenamt können Inhaber, gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen gewählt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Ehrenvorsitzende zu ernennen. Diese sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandes teilzunehmen.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - der Vorstand
  - der Beirat
  - die Sparten und Spartenausschüsse
  - die Mitgliederversammlung.
2. Bei der Besetzung der Organe ist darauf hinzuwirken, dass sich die Vielfalt der Tätigkeitsbereiche, Betriebsgrößen und regionalen Verhältnisse widerspiegelt.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter sowie bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Präsident und sein Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB.
3. Der Präsident hat die laufenden Verbandsgeschäfte zu überwachen. Der Präsident, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft alle Vorstands- und Beiratssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen ein und führt jeweils den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten und seines Stellvertreters hat das lebensälteste Mitglied des Vorstandes die Befugnisse des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Stimmabgabe verlangt.
5. Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitglieder des Verbandes gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung und solche Belange, die über die Zuständigkeit einer Sparte oder Kommission hinausgehen. Er soll auch an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Er bestimmt jeweils für zwei Jahre die Delegierten für die Mitgliederversammlung des BSL und die nicht in den Spartenversammlungen bestimmten Fachausschuss- und

Kommissionsmitglieder beim BSL. Er entscheidet über die Bildung und Auflösung von Sparten und Kommissionen.  
Er beschließt ferner über die Mitgliedschaft des Verbandes bei fach- und arbeitgeberbezogenen Institutionen.

Die Mitglieder für die Delegiertenversammlung der AMÖ werden von der Spartenversammlung Möbelspedition gewählt (§ 11 Abs. 4).

6. Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Schriftführer, die zur Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen der Verbandsorgane zuständig sind.

## § 10 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen. Er besteht aus den Vorsitzenden der in den §§ 11 und 12 genannten Sparten und Kommissionen sowie eventuellen Ehrenvorsitzenden des Verbandes. Eine Funktionsgleichheit von Vorstands- und Beiratsämtern ist zulässig. Der Vorsitzende des Arbeitskreises Junger Unternehmer (AJU) hat Sitz ohne Stimmrecht.
2. Die Einladungen zu den Beiratssitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Beirates werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 11 Sparten und Spartenausschüsse

1. Der Verband gliedert sich in Sparten der Güterspedition und eine Sparte der Möbelspedition

### 1.1 Sparten der Güterspedition

- Binnenschiffahrtsspedition und Hafenwirtschaft  
(einschl. Getreidespedition und -lagerei)
- Internationale Spedition  
(einschl. Steuern und Zoll)
- Lagerei und Distributionslogistik
- Landverkehr  
(einschl. Sammelladungsspedition)
- Luftfrachtspedition
- Seehafen- und Seeschiffahrtsspedition

### 1.2 Möbelspedition (Umzugs- und Neumöbelspedition)

2. Die Sparten setzen sich aus denjenigen Mitgliedsfirmen zusammen, welche in der jeweiligen Sparte tätig sind. Die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sparten wird durch schriftliche Erklärung des Mitglieds festgestellt. Den Spartenversammlungen obliegt die Behandlung spartenspezifischer Probleme, die Durchführung der Wahlen



sowie die Entlastung der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Ausschussmitglieder. Es wird auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Jede Sparte kann einen Ausschuss bilden. Soweit ein Ausschuss besteht, wählen die Ausschussmitglieder anstelle der Spartenversammlung den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Die Sparten der Güterspedition wählen die Mitglieder für die Fachausschüsse des BSL. Sie können dieses Recht auf die Spartenausschüsse übertragen. Die Sparte Möbelspedition wählt die Delegierten bei der AMÖ.
5. Die Spartenvorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter sollen mindestens einmal im Jahr eine Spartenversammlung einberufen. Die Einladungen zu den Spartenversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eine Spartenversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Sparte schriftlich beantragt wird.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Spartenversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (des Versammlungsleiters).
7. Die Beschlüsse der Spartenversammlungen werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet.

## § 12

### Kommissionen

1. Der Verband kann neben den Sparten Kommissionen einsetzen. Dies gilt insbesondere für Fragen der Berufsaus- und fortbildung.
2. Die Kommissionen wählen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen findet § 11 Ziffer 2 bis 7 entsprechende Anwendung.

## § 13

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll innerhalb der ersten 6 Monate nach Schluss des letzten Geschäftsjahres abgehalten werden.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - 2.1 die Wahl des Präsidenten, seines Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder nach § 9 Ziff. 1 dieser Satzung;
  - 2.2 die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören;
  - 2.3 die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Geschäftsführung;
  - 2.4 die Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung;
  - 2.5 die Festsetzung des Jahresbeitrages und eventueller außerordentlicher Beiträge an den VSL. Hierbei können auch Mindestbeiträge festgesetzt werden;
  - 2.6 Satzungsänderungen;
  - 2.7 die Auflösung des Verbandes.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder binnen vier Wochen einzuberufen.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
5. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen bei der Geschäftsführung eingereicht werden. Über die Behandlung nicht fristgerecht eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (des Versammlungsleiters). Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen.
8. Die Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

#### § 14 **Geschäftsführung**

1. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle zur Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Neben dem Geschäftsführer kann der Vorstand weiteren Personen die Wahrnehmung von Teilaufgaben der Geschäftsführung übertragen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen des Verbandes mit beratender Stimme teil.
4. Der Geschäftsführer stellt die übrigen Angestellten nach Maßgabe des Haushaltsplanes im Einvernehmen mit dem Präsidenten ein.

## § 15

**Verstöße gegen die Verbandspflichten**

1. Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, können wie folgt zur Rechenschaft gezogen werden:
  - 1.1 Verwarnung
  - 1.2 Geldbuße bis zum zehnfachen Betrag des ordentlichen Jahresbeitrages des betreffenden Jahres;
  - 1.3 Ausschluss aus dem Verband.
2. Die Strafen können wahlweise, einzeln oder gleichzeitig nebeneinander und ohne Rücksicht auf die vorstehende Reihenfolge verhängt werden.
3. Die Einleitung des Verfahrens und die Verhängung der Bußen erfolgt nach mündlicher Verhandlung, zu welcher das betreffende Mitglied zu laden ist, durch den Präsidenten des VSL und den jeweiligen Spartenausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die dem Mitglied auferlegte Buße ist diesem unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Dem bestraften Mitglied steht gegen den Beschluss nach Abs. 3 innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung an gerechnet schriftlich begründete Berufung an den Vorstand zu; der Vorstand entscheidet über die Berufung ohne Mitwirkung des Präsidenten mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Geldbußen fließen in die Verbandskasse.

## § 16

**Schiedsgerichte**

1. Der VSL gibt sich für seine Mitglieder (mit Ausnahme der Mitglieder der Sparte Möbelspedition) die dieser Satzung als Anlage 1 beigefügte Schiedsgerichtsordnung.
2. Der VSL gibt sich für seine Mitglieder der Sparte Möbelspedition die als Anlage 2 beigefügte Schiedsgerichtsordnung.
3. Beide Schiedsgerichtsordnungen sind Bestandteil der Satzung.

## § 17

**Auflösung**

1. Nur eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Verbandes beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.
2. Sind in der ersten Versammlung nicht zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

3. Ist die Auflösung des Verbandes beschlossen, so wird gleichzeitig ein Abwicklungsausschuss gewählt, der die Geschäfte des Verbandes zu Ende zu führen hat.
4. Über das nach Erledigung aller Geschäfte verbleibende Verbandsvermögen trifft die letzte Mitgliederversammlung Verfügung.

xxxxxxx

**Anlage 1**  
zu § 16 Ziff. 1 der VSL-Satzung

**Schiedsgerichtsordnung** für die Mitglieder des VSL mit Ausnahme der Mitglieder der Sparte Möbelspedition (Regelung für die Mitglieder der Sparte Möbelspedition vgl. Anlage 2).

1. Streitigkeiten von Mitgliedern des Verbandes untereinander werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Streitigkeiten aus Verträgen und Beschlüssen gemäß §§ 1 bis 5 b GWB und in den sonstigen in § 91 GWB bezeichneten Rechtsstreitigkeiten sind insoweit ausgenommen, als jede Partei eine Entscheidung des jeweils ordentlichen Gerichts verlangen kann.
2. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten grundsätzlich die Regeln der ZPO.
3. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern. Der Stellvertreter amtiert nur für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden. Ist der Vorsitzende längerfristig verhindert oder scheidet dieser vor Ablauf der Bestellungsfrist aus, so werden seine Aufgaben solange vom Stellvertreter wahrgenommen.
4. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Vorstand und Beirat jeweils auf die Dauer von zwei Jahren ernannt.
5. Die Beisitzer werden nach Aufforderung durch den Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen von den jeweiligen Parteien aus den Mitgliedern des Verbandes heraus bestimmt. Für die Fälle der Verhinderung oder des Wegfalls von Beisitzern kann der Beteiligte, der ihn benannt hat, einen Ersatzbeisitzer bestimmen. Verzögern die Parteien die Nennung von Beisitzern, so werden diese oder die Ersatzbeisitzer vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bestimmt.
6. Das Schiedsgericht ist in jeder Lage des Verfahrens befugt, die Fällung eines Schiedsspruches abzulehnen.
7. Ein Schiedsgericht, das für eine Angelegenheit tätig ist, bleibt bis zur Erledigung des Falles zuständig.

**Anlage 2**  
zu § 16 Ziff. 2 der VSL-Satzung

**Schiedsgerichtsordnung** für die Mitglieder der Sparte Möbelspedition.

1. Über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes untereinander oder zwischen Mitgliedern des Verbandes und Mitgliedern von anderen dem Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e. V., Hattersheim, angeschlossenen Verbänden aus ihrer Betätigung auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerei, auch wegen unlauteren Wettbewerbs, ist das Schiedsgericht der AMÖ unter Ausschluss des Rechtswegs zuständig. Ausgenommen sind künftige Streitigkeiten aus Verträgen und Beschlüssen gemäß §§ 1 bis 5 b GWB. In diesen Fällen sowie in den sonstigen in § 91 GWB bezeichneten Rechtsstreitigkeiten kann jede Partei statt einer Entscheidung des Schiedsgerichts die des jeweils zuständigen ordentlichen Gerichts verlangen.
2. Zusammensetzung des Schiedsgerichts und Bestellung der Schiedsrichter:
  - a) Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Schiedsrichtern.
  - b) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter werden vom Vorsitzenden des Bundesverbandes Möbelspedition (AMÖ) e.V. nach Anhörung des geschäftsführenden Vorstandes der AMÖ auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Die nach Ziff. 2. f) zu bestimmenden Beisitzer sollen über Sachkunde auf dem Gebiet des Möbeltransportes, der Möbelspedition und der Möbellagerei verfügen.
  - c) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden kann aus wichtigem Grund durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes der AMÖ erfolgen.
  - d) In den Fällen der Abberufung, Niederlegung des Mandats oder längerer Verhinderung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennt der Vorsitzende der AMÖ einen neuen Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Bearbeitung der bis zur nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes eingehenden und der schwebenden Verfahren. Bis zur Neubestellung des Schiedsgerichtsvorsitzenden oder der Neuaufrichtung der Schiedsrichterliste amtieren die bisherigen Mitglieder des Schiedsgerichts weiter.
  - e) Für die Fälle der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters des Schiedsgerichts oder deren Ablehnung gemäß § 1032 ZPO ernennt der Vorsitzende der AMÖ den vorübergehenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Ernennung ist zeitlich und sachlich entsprechend den gegebenen Umständen zu beschränken.
  - f) Die AMÖ stellt aus dem Kreis der Mitglieder der ihr angeschlossenen Mitgliedsverbände eine Liste der Schiedsrichter auf. Jede Partei hat das Recht, einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter zu benennen. Hat der Betreibende nicht gleichzeitig mit der Klageeinreichung und die Gegenpartei nicht binnen einer Woche nach der Klagezustellung dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einen Schiedsrichter und für dessen Wegfall einen Ersatzschiedsrichter benannt, sind die Schiedsrichter und gegebenenfalls die Ersatzschiedsrichter vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Anzeige an die Parteien aus der Schiedsrichterliste zu bestellen.

3. Das Schiedsgericht hat nach Recht und Billigkeit zu verfahren. Innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klagezustellung an die beklagte Partei kann das Schiedsgericht die Fällung des Schiedsspruchs ganz oder teilweise ablehnen. Die Schiedsklausel ist dann, insoweit kein Schiedsspruch erfolgt, verbraucht.
4. Der Betreibende kann der Schiedsgerichtsklage den Versuch einer gütlichen Einigung durch ein Güteverfahren vor der Hauptgeschäftsführung der AMÖ vorangehen lassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren die Akten über das vorangegangene Güteverfahren dem Schiedsgericht vorzulegen.
5. Bei Streitgegenständen, welche die Grenze der Zuständigkeit der Amtsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten um das Doppelte übersteigen, kann der Kläger den ordentlichen Rechtsweg beschreiten, der Beklagte dem Schiedsgerichtsverfahren widersprechen.
6. Das Verfahren bestimmt die Schiedsgerichtsordnung der AMÖ.

### **Geschäftsstelle Stuttgart**

Eduard-Pfeiffer-Straße 11  
70192 Stuttgart

Tel. 0711-222946-6  
Fax 0711-222946-80

[info@vsl-spediteure.de](mailto:info@vsl-spediteure.de)  
[www.vsl-spediteure.de](http://www.vsl-spediteure.de)

### **Geschäftsstelle Mannheim**

Rheinparkstraße 2  
68163 Mannheim

Tel. 0621-83365-0  
Fax 0621-83365-20